

Umweltamt, 23.11.2021

**Anfrage der FDP zur Sitzung der Bezirksvertretung Brackwede am 25.11.2021
(Drucksachenummer: 2947/2020-2025)**

Queller Badesees

Frage:

Sind die Grundlagen für das Verbot der Nutzung des Queller Badesees für die Öffentlichkeit noch die gleichen wie damals?

Antwort:

Ja, die Grundlage für das Verbot ist der Ratsbeschluss vom 28.09.2006 zur „1. Änderung des Regionalplanes „Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold - Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld“ (Darstellung eines zweckgebundenen Bereiches für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze in der Stadt Bielefeld, Bezirk Brackwede)“ (vgl. Niederschrift der Sitzung des Rates vom 28.09.2006 zu Punkt 16).

Basierend auf dem Beschluss „Die Stadt Bielefeld legt unabhängig vom eingeleiteten GEP-Änderungsverfahren Wert auf die Feststellung, dass die mögliche Folgenutzung gemäß § 31 Wasserhaushaltsgesetz nur eine private Freizeitnutzung sein darf.“ hat das Bauamt der Stadt Bielefeld im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Abgrabung in Bielefeld-Quelle eine entsprechende Auflage formuliert, die in den Planfeststellungsbeschluss übernommen wurde.

Auf die damaligen Beratungen und Erwägungen in den zuständigen Gremien (BV Brackwede, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss) im Vorfeld des o. g. Ratsbeschlusses sei an dieser Stelle ergänzend hingewiesen.

Zusatzfrage:

Welche politischen Beschlüsse müssten gefasst werden, um das damalige Verbot, zumindest in seiner Generalität, für die Zukunft aufzuheben?

Antwort:

Grundsätzlich müsste der o. g. Ratsbeschluss vom 28.09.2006 geändert werden.

Sofern der Vorhabenträger eine geänderte Nutzung des Sees beantragen würde, wäre deren Genehmigungsfähigkeit durch die zuständigen Behörden anhand der geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen (Grundwasserschutz, Naturschutz, Immissionsschutz, Verkehr, Infrastruktur, ÖPNV, etc.) detailliert zu prüfen.